

BürgerInneninitiative gegen die Einrichtung eines Großbordells in Marburg Wehrda

An den Oberbürgermeister
der Universitätsstadt Marburg
Herrn Egon Vaupel
Rathaus

Marburg, 22. Juli 2005

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Vaupel,

Die Veröffentlichungen über ein geplantes Großbordell in der Siemensstraße Nr. 10 in Marburg haben uns vor kurzem dazu veranlasst, eine „BürgerInneninitiative gegen die Einrichtung eines Großbordells in Marburg“ zu gründen. Anlass dafür sind die höchst problematischen Zusammenhänge von Prostitution, Frauenhandel, organisierter Kriminalität, Drogenmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen. Innerhalb von zwei Wochen haben sich bereits ca. 1000 Bürgerinnen und Bürger aus Marburg und Umgebung an unserer Unterschriftenaktion gegen die Einrichtung des Bordells beteiligt und damit ihren Protest und ihre große Besorgnis zum Ausdruck gebracht. Die Unterschriftenaktion wird fortgesetzt.

Der Bericht in der Oberhessischen Presse vom 24.5.2005 und Beobachtungen von Mitgliedern der BürgerInneninitiative beweisen, dass trotz des noch nicht beim Bauamt der Stadt Marburg vorliegenden Nutzungsänderungsantrags im betreffenden Gebäude in der Siemensstraße bereits Umbauarbeiten vorgenommen werden.

Wir fordern das zuständige Bauamt der Stadt Marburg auf, sofort einen Baustopp für die geplante Vergnügungsstätte mit Bordell zu veranlassen.

Begründung:

1. Nur durch einen Baustopp kann verhindert werden, dass – unter Ausnutzung der Ferienzeit, in der viele für diese Angelegenheit zuständige städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Amtsgeschäfte ruhen lassen – ohne Einholung der erforderlichen Genehmigungen die Eröffnung des Bordellbetriebs erfolgt.

2. Nach Überprüfung der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedener Oberverwaltungsgerichte (in Stuttgart, München, Berlin u.a.) können im Gegensatz zu der von Ihnen vorgetragenen Auffassung, dass eine Genehmigung des Bordells nicht versagt werden kann, eine Reihe von Versagungsgründen angeführt werden:

- Wegen der Nähe zu der größten Diskothek in Marburg und Umgebung ist der Jugendschutz nicht gewährleistet (siehe dazu Antrag der Fraktion der Grünen),
- Nach § 1, Abs. 7 Baugesetzbuch müssen bei einer Entscheidung für oder gegen eine Nutzungsänderung private und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.

Zusätzlich beantragen wir eine Veränderungssperre für die in Frage kommende Nutzungsänderung.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 3 Nr.3 der Baunutzungsverordnung sind zwar Vergnügungsstätten in einem Gewerbegebiet zulässig, jedoch kann die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch machen, bestimmte Arten von gewerblichen Nutzungen auszuschließen. Nach einem Urteil des VG Stuttgart vom 21.4.2004 ist bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob Bordelle überhaupt Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind. Die beabsichtigte Bordellnutzung wäre deshalb wegen eines Verstoßes gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtswidrig. (Siehe dazu Urteil des VG Stuttgart vom 21.4.2004).

Die von Ihnen laut Oberhessischer Presse genannte Verpflichtung, eine Stadt über 50.000 Einwohner müsse ein Großbordell in einem Gewerbegebiet zulassen, ist juristisch nicht haltbar: Das von Ihnen als Bezugspunkt angegebene „Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Artikel 297“ stammt aus dem Jahre 1974 und bezieht sich damit auf völlig andere Rechtsverhältnisse bezüglich Prostitution. Diese Norm sollte nach dem Willen des Gesetzgebers Gemeinden innerhalb des Gemeindegebietes die Möglichkeit einräumen, die Ausübung der Prostitution zu untersagen. Auf keinen Fall ist daraus für einen Bauherrn ein individualrechtlicher Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung für ein Bordell abzuleiten. Im Gegenteil. Diese Vorschrift hat ausschließlich einen objektiv-rechtlichen Charakter, der nicht die Rücksichtnahme auf die Interessen von Bauwilligen beinhaltet. Denn sie dient insbesondere dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und vor allem dem Schutz der Jugend, da lediglich Gemeinden befugt werden sollen, Prostitution innerhalb des Gemeindegebietes in jedweder Form zu untersagen.

Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs.1 der Hessischen Bauordnung bauliche Anlagen so zu errichten, dass insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Dieser Grundsatz gilt umso mehr, als im vorliegenden Fall eine überwiegend von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden frequentierte Diskothek in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Bordells mit der Zustimmung der dafür verantwortlichen Gemeindegremien eröffnet wurde.

Wegen der Brisanz der oben geschilderten Umstände bitten wir Sie um eine umgehende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für die BürgerInneninitiative:

Prof.Dr. Renate Rausch

Inge Hauschildt-Schön

Anke Dietrich